Anlage 11 zur GRDrs. 904/2020

**Stellenschaffung**

**im Vorgriff auf den Stellenplan 2022**

|  Org.-Einheit Kostenstelle |  Amt |  BesGr. oder EG |  Funktionsbezeichnung |  Anzahl der Stellen |  Stellen- vermerk |  durchschnittl. jährl. kostenwirksamer Aufwand in € |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 20-720706070 | Stadtkämmerei | EG 8 | Sachbearbeiter/-in | 1,0 | KW01/2024 | 54.000 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 1,0 Stelle in EG 8 TVöD bei der Abteilung Gewerbesteuer und Aufwandsteuern der Stadtkämmerei, zunächst befristet auf 31.12.2023.

Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 22.10.2020 ermächtigt, sofort Personal einzustellen.

# 2 Schaffungskriterien

Die Stellenschaffung ist vordringlich und unabweisbar. Es handelt sich um eine gesetzliche Aufgabe, deren Umfang in den letzten Jahren kontinuierlich ansteigt und sich durch COVID-19 zusätzlich wesentlich vermehrt hat.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Auf die GRDrs. 884/2020 „Anforderungen an die Abteilungen Haushalt sowie Gewerbesteuer und Aufwandsteuern der Stadtkämmerei im Zusammenhang mit COVID-19“ wird verwiesen.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Veranlagungssachbearbeitung prüft und verarbeitet die vom Finanzamt eingehenden Gewerbesteuermessbescheide und Zerlegungsbekanntgaben und veranlagt die Gewerbesteuer. Durch Verfahrensänderungen beim Finanzamt und Auswirkungen der Corona-Pandemie steigt die Fallzahl der Bescheide stetig an. Eine zeitnahe Bearbeitung der Veranlagungen ist nicht mehr gewährleistet.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Es besteht ein erhöhtes Ausfallrisiko an Einnahmen durch verspätete Steuerfestsetzungen. Mit höheren Ausgaben an Erstattungszinsen und Mehraufwand durch Widersprüche ist zu rechnen. Andererseits ist die Umsetzung der Hilfen zur Abmilderung finanzieller Notlagen in Zusammenhang mit COVID-19 nicht zu leisten. Das aktuelle Gewerbesteueraufkommen kann nur verlässlich ermittelt und angefordert werden, wenn die Veranlagungen zeitnah durchgeführt werden können. Eine gerechte Behandlung der Steuerpflichtigen wäre nicht möglich.

# 4 Stellenvermerke

KW 01/2024